

Beitragsordnung (BeitrO) der Landesapothekerkammer Brandenburg

vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Zweite Sitzung
zur Änderung der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2017

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung der durch das Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg (HeilBerG) der Landesapothekerkammer Brandenburg übertragenen Aufgaben erhebt die Landesapothekerkammer Brandenburg zur Deckung ihres Finanzbedarfes von den Kammerangehörigen Beiträge auf der Grundlage des HeilBerG.

(2) Erfüllt der Kammerangehörige seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung nicht, kann die Nichterfüllung, unbeschadet der übrigen Rechtsfolgen, als Berufsrechtsverstoß nach der Berufsordnung geahndet werden.

§ 2 Höhe des Kammerbeitrages

(1) Der Inhaberbeitrag wird erhoben:

- a) bei selbst geleiteten öffentlichen Apotheken sowie Filialapotheken und Zweigapotheken vom Inhaber der Betriebserlaubnis,
- b) bei verpachteten Apotheken vom Pächter,
- c) bei verwalteten Apotheken vom Nutzungsberechtigten.

Der Jahresbeitrag beträgt 0,11 v. H. des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke. Betreibt der Inhaber der Betriebserlaubnis mehrere Apotheken, ist der Beitragsmessung der Nettoumsatz der Apotheken zugrunde zu legen, die im Land Brandenburg gelegen sind. Wird die Apotheke in der Rechtsform einer OHG betrieben, erhöht sich der nach dem Nettoumsatz errechnete Kammerbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Gesellschafter um je 100,00 EUR, der zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter aufzuteilen ist.

(2) Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes – getrennt für jede Betriebsstätte – abzugeben. Der Erklärung ist entweder eine Kopie der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Meldung nach dieser Ordnung ist auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formblatt (Umsatzerklärung) vorzunehmen, das Bestandteil dieser Ordnung ist. Wird die Erklärung auch nach Mahnung nicht fristgerecht abgegeben, schätzt der Kammervorstand den Umsatz der Apotheke. Die Landesapothekerkammer ist berechtigt, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Erklärung über die Umsatzhöhe vorliegen, Auskünfte über den Jahresumsatz für die Festsetzung des Beitrages bei der zuständigen Finanzbehörde einzuholen. Für eine Umsatzschätzung oder ein Auskunftsersuchen bei der Finanzbehörde, in dessen Ergebnis sich die Unrichtigkeit der abgegebenen Umsatzerklärung erweist, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 EUR erhoben.

(3) Bei erstmaliger Erhebung des Inhaberbeitrages ist eine Erklärung über die Höhe des Nettoumsatzes der ersten drei vollen Monate nach Eröffnung bzw. Übernahme einer Apotheke abzugeben. Die Erklärung ist bis zum Ablauf des vierten Vollmonats nach Eröffnung bzw. Übernahme vorzulegen. Auf der Grundlage der Erhebung ist der Jahresumsatz hochzurechnen und der anteilige Jahresbeitrag zu bestimmen. Diese Regelung gilt entsprechend bei der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis infolge Filialbesitzes.

(4) Die Höhe des jährlichen Kammerbeitrages beträgt:

- bei einer Tätigkeit als Mitarbeiter in einer Apotheke 100,00 EUR,
- bei einer pharmazeutischen Tätigkeit, die nicht in einer Apotheke ausgeübt wird, 100,00 EUR,
- für alle übrigen Kammermitglieder, die nicht Inhaber sind, 30,00 EUR.

Der Kammerbeitrag dieser Kammerangehörigen ist um die Hälfte zu ermäßigen, soweit die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt. Die geringere Arbeitszeit ist der Landesapothekerkammer nachzuweisen. Der Mindestjahresbeitrag, auch bei Vorliegen einer Ermäßigungsvoraussetzung, beträgt 30,00 EUR.

(5) Kammerangehörige, die nicht ein volles Jahr der Kammer angehören, haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten.

(6) Kammerangehörige, die ihren Beruf zurzeit nicht ausüben und keine Einkünfte erzielen, werden für diesen Zeitraum von der Beitragszahlung freigestellt.

(7) Kammerangehörige, die ihren Beruf wegen Erreichens des Rentenalters nicht mehr ausüben, sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(8) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass besteht nicht.

(9) Tritt eine Änderung der Verhältnisse im Beitragsjahr ein, die eine andere Beitragsbemessungsgrundlage zur Folge hat, ist der Beitragsbescheid zu ändern. Das Kammermitglied ist verpflichtet, diese Änderung der Kammer unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen. Falls der Kammerangehörige nicht innerhalb von vier Wochen seit Eintritt der Änderung der Verhältnisse, die eine Reduzierung des Beitrages zur Folge hat, Mitteilung macht, wird diese Änderung erst ab dem Tage des Zugangs der Mitteilung bei der Beitragsänderung berücksichtigt.

§ 3 Erhebung des Beitrages

(1) Die Erhebung des Kammerbeitrages erfolgt auf der Grundlage eines jedem Kammerangehörigen zuzustellenden Beitragsbescheides.

(2) Der jährliche Kammerbeitrag ist in zwei Teilbeträgen halbjährlich zu den im Beitragsbescheid benannten Terminen fällig.

§ 4 Säumnis, Widerspruch

(1) Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht fristgerecht, wird das Kammermitglied gemahnt, mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung den fälligen Beitrag zu zahlen.

(2) Wird der Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, erfolgt eine 2. Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der 2. Mahnung den Beitrag zu entrichten. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Erfolgt die Zahlung auch nicht innerhalb dieser sieben Tage, wird zusätzlich ein Säumniszuschlag vom ersten Fälligkeitstag an in Höhe von 1 v. H. des nicht entrichteten Beitrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

(3) Falls die Mahnungen erfolglos geblieben sind und kein Zahlungsaufschub gewährt wurde, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg begetrieben.

(4) Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer einzulegen und zu begründen.

(5) Durch die Erhebung des Widerspruchs oder Anfechtungsklage wird der Vollzug des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

(6) Auf Antrag kann die Vollziehung des angefochtenen Bescheides ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 12. Dezember 2001 (AAanz. Nr. 30 vom 24. Juli 2002 S. 1420), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 29. Dezember 2004 (Mitteilungsblatt der LAK Brandenburg Nr. 1/2005 vom 23.02.2005) außer Kraft.

Umsatzerklärung

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam
Tel.: 0331/8 88 66-0
Fax: 0331/8 88 66-20

Zur Erhebung des Kammerbeitrages (Inhaberbeitrag) für das Jahr _____ erkläre ich,

Inhaber/Pächter/Verwalter

dass der Apothekenumsatz der nachfolgend bezeichneten Apotheke/n ohne Mehrwertsteuer im **Kalenderjahr** _____ wie folgt betragen hat:

	Zeitraum	Netto-Umsatz
Name der Hauptapotheke, Ort		
Name der Filialapotheke 1, Ort		
Name der Filialapotheke 2, Ort		
Name der Filialapotheke 3, Ort		

In dem angegebenen Apothekenumsatz sind alle in der/den Apotheke/n getätigten Umsätze enthalten.

Die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben weise ich nach durch:

Kopie der Jahresumsatzsteuererklärung für das Jahr _____

oder

nachfolgende Bestätigung meines Steuerberaters (bzw. in Steuerangelegenheiten zulässig Bevollmächtigten):

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die angegebene Umsatzhöhe, in welcher alle in der der/den Apotheke/n getätigten Umsätze berücksichtigt sind, dem tatsächlichen Apothekenumsatz des Jahres _____ entspricht.

.....
Stempel

.....
Datum

.....
Unterschrift des Steuerberaters

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Apothekenleiters

Wird die Umsatzerklärung nicht vorgelegt, schätzt der Kammervorstand den Umsatz der Apotheke/n und bestimmt nach diesem die Höhe des Beitrages. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch Schätzung wird eine Gebühr in Höhe von **100 EUR** erhoben.

Termin zur Abgabe der Umsatzerklärung **15. März** _____